

| | | |
|------|------------------------------------|--------|
| 1974 | Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 1974 | Nr. 69 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 4. 7. 74 | Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (2. FStrÄndG) 911-1, 940-9 | 1401 |
| 28. 6. 74 | Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzmechaniker | 1412 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 1429 |
|--|------|

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (2. FStrÄndG)

Vom 4. Juli 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1741), zuletzt geändert durch § 15 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 239), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 1 wird hinter dem Wort „Stützmauern“ das Wort eingefügt „Lärmschutzanlagen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird „§ 19 Abs. 3“ durch „§ 18 f Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 17 Abs. 2) eingezogen werden sollen.“

c) Es wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Wird eine Bundesfernstraße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Wird im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Satz 1 der Teil einer Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen. In diesen Fällen bedarf es keiner Ankündigung (Absatz 5) und keiner öffentlichen Bekanntmachung (Absatz 6).“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden mit mehr als 80 000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend. In diesen Fällen wechselt die

Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Bund oblag, mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung."

b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Gemeinde bleibt abweichend von Absatz 2 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten kommunalen Aufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50 000, aber weniger als 80 000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangt. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.“

d) Die Absätze 5 und 6 entfallen.

4. In § 6 wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Hat der bisherige Träger der Straßenbaulast für den Bau oder die Änderung der Straße das Eigentum an einem Grundstück erworben, so hat der neue Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums. Steht dem bisherigen Träger der Straßenbaulast ein für Zwecke des Satzes 1 erworbener Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück zu, so ist er verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben und nach Erwerb auf den neuen Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nur insoweit, als das Grundstück dauernd für die Straße benötigt wird. Dem bisherigen Träger der Straßenbaulast steht für Verbindlichkeiten, die nach dem Wechsel der Straßenbaulast fällig werden, gegen den neuen Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen zu. Im übrigen wird das Eigentum ohne Entschädigung übertragen.“

5. § 7 Abs. 2 a erhält folgende Fassung:

„(2 a) Macht die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs durch die Straßenbaubehörde die Herstellung von Ersatzstraßen oder -wegen notwendig, so ist der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße zur Erstattung der Herstellungskosten verpflichtet, es sei denn, daß er die Herstellung auf Antrag des zuständigen Trägers der Straßenbaulast selbst übernimmt.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Vergütung von Mehrkosten

Wenn eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muß, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten. Das gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linienverkehr. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.“

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.“

b) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2 a) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im

übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen."

d) Die Absätze 4, 4 a und 5 entfallen.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme genehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahme genehmigung aufzuerlegen."

f) Absatz 7 entfällt.

g) Es wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

"(7 a) Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen."

h) In Absatz 8 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

8. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Straßenanlieger

(1) Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten oder Zugängen stehen die Anschlüsse nicht-öffentlicher Wege gleich.

(2) Einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bedarf es nicht für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge

1. im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2 zugestimmt oder nach § 9 Abs. 8 eine Ausnahme zugelassen hat,

2. in einem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Wege- und Gewässerplanes.

(3) Für die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge, die nicht auf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 beruhen, gilt § 8 Abs. 2 a Satz 1 und 2 und Absatz 7 a entsprechend.

(4) Werden auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder die Einziehung von Bundesstraßen unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen oder, soweit dies nicht zumutbar ist, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Mehrere Anliegergrundstücke können durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden, deren Unterhaltung nach Absatz 3 den Anliegern gemeinsam obliegt. Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht nicht, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen.

(5) Werden für längere Zeit Zufahrten oder Zugänge durch Straßenarbeiten unterbrochen oder wird ihre Benutzung erheblich erschwert, ohne daß von Behelfsmaßnahmen eine wesentliche Entlastung ausgeht, und wird dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet, so kann dessen Inhaber eine Entschädigung in der Höhe des Betrages beanspruchen, der erforderlich ist, um das Fortbestehen des Betriebes bei Anspannung der eigenen Kräfte und unter Berücksichtigung der gegebenen Anpassungsmöglichkeiten zu sichern. Der Anspruch richtet sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Soweit es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, kann die Straßenbaubehörde nach Anhörung der Betroffenen anordnen, daß Zugänge oder Zufahrten geändert oder verlegt oder, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt, geschlossen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Befugnis zum Widerruf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(7) Wird durch den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße der Zutritt von Licht oder Luft zu einem Grundstück auf Dauer entzogen oder erheblich beeinträchtigt, hat der Träger der Straßenbaulast für dadurch entstehende Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren.

(8) Hat der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteiles mitverschuldet, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Bundesfernstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist."

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfest-

stellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7)."

e) In Absatz 5 wird das Wort „Bauanlagen“ durch die Worte „bauliche Anlagen“ ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Als bauliche Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die im Landesbaurecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen.“

g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

h) Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.

i) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.“

10. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen. Die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch die festzulegenden Planungsgebiete betroffen sind, sind vorher zu hören. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Auf die Planungsgebiete ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Frist kann, wenn besondere

Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen."

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Auf die Festlegung eines Planungsgebietes ist in Gemeinden, deren Bereich betroffen wird, hinzuweisen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zu ihnen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an den anderen öffentlichen Straßen unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Werden mehrere Straßen gleichzeitig neu angelegt oder an bestehenden Kreuzungen Anschlußstellen neu geschaffen, so haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen.“
- c) Die Absätze 3 und 3 a erhalten folgende Fassung:
 „(3) Wird eine höhenungleiche Kreuzung geändert, so fallen die dadurch entstehenden Kosten
1. demjenigen Träger der Straßenbaulast zur Last, der die Änderung verlangt oder hätte verlangen müssen,
 2. den beteiligten Trägern der Straßenbaulast zur Last, die die Änderung verlangen oder hätten verlangen müssen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nach der Änderung.
- (3 a) Wird eine höhengleiche Kreuzung geändert, so gilt für die dadurch entstehenden Kosten der Änderung Absatz 2. Beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf einem der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen, so haben die Träger der Straßenbaulast der verkehrsstärkeren Straßenäste im Verhältnis der Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den Träger der Straßenbaulast des verkehrsschwächeren Straßenastes entfallen würde.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Diese Vorschriften gelten auch für Einmündungen. Münden mehrere Straßen an einer Stelle in eine andere Straße ein, so gelten diese Einmündungen als Kreuzung aller beteiligten Straßen.“

12. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kreuzungen mit Gewässern

(1) Werden Bundesfernstraßen neu angelegt oder ausgebaut und müssen dazu Kreuzungen mit Gewässern (Brücken oder Unterführungen) hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert werden, so hat der Träger der Straßenbaulast die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die Kreuzungsanlagen sind so auszuführen, daß unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluß nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Werden Gewässer ausgebaut (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes) und werden dazu Kreuzungen mit Bundesfernstraßen hergestellt oder bestehende Kreuzungen geändert, so hat der Träger des Ausbauvorhabens die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Wird eine neue Kreuzung erforderlich, weil ein Gewässer hergestellt wird, so ist die übersehbare Verkehrsentwicklung auf der Bundesfernstraße zu berücksichtigen. Wird die Herstellung oder Änderung einer Kreuzung erforderlich, weil das Gewässer wesentlich umgestaltet wird, so sind die gegenwärtigen Verkehrsbedürfnisse zu berücksichtigen. Verlangt der Träger der Straßenbaulast weitergehende Änderungen, so hat er die Mehrkosten hierfür zu tragen.

(3) Wird eine Bundesfernstraße neu angelegt und wird gleichzeitig ein Gewässer hergestellt oder aus anderen als straßenbaulichen Gründen wesentlich umgestaltet, so daß eine neue Kreuzung entsteht, so haben der Träger der Straßenbaulast und der Unternehmer des Gewässerausbaus die Kosten der Kreuzung je zur Hälfte zu tragen.

(4) Kommt über die Kreuzungsmaßnahme oder ihre Kosten keine Einigung zustande, so ist darüber durch Planfeststellung zu entscheiden.

(5) § 41 des Bundeswasserstraßengesetzes bleibt unberührt.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Fassung:
 „Unterhaltung der Straßenkreuzungen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bei höhengleichen Kreuzungen hat der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße die Kreuzungsanlage zu unterhalten.“
- c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Mehrkosten sind auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit etwas anderes vereinbart wird.“

- e) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.“
 f) Absatz 9 entfällt.

14. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a und 13 b eingefügt:

„§ 13 a

Unterhaltung der Kreuzungen mit Gewässern

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat die Kreuzungsanlagen von Bundesfernstraßen und Gewässern auf seine Kosten zu unterhalten, soweit nichts anderes vereinbart oder durch Planfeststellung bestimmt wird. Die Unterhaltungspflicht des Trägers der Straßenbaulast erstreckt sich nicht auf Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zur Sicherung der Durchfahrt unter Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen für die Schifffahrt sowie auf Schifffahrtszeichen. Soweit diese Einrichtungen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast herzustellen waren, hat dieser dem Unterhaltungspflichtigen die Unterhaltungskosten und die Kosten des Betriebs dieser Einrichtungen zu ersetzen oder abzulösen.

(2) Wird im Falle des § 12 a Abs. 2 eine neue Kreuzung hergestellt, hat der Träger des Ausbavorhabens die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Kreuzungsanlage zu erstatten oder abzulösen. Ersparte Unterhaltungskosten für den Fortfall vorhandener Kreuzungsanlagen sind anzurechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten auf Grund eines bestehenden Rechts anders geregelt ist.

(4) Die §§ 42 und 43 des Bundeswasserstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 13 b

Ermächtigung zu Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten nach den §§ 12 und 12 a näher bestimmt wird;
2. näher bestimmt wird, welche Teile der Kreuzungsanlage nach § 13 Abs. 1 und 2 zu der einen oder anderen Straße gehören;
3. die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen nach § 13 Abs. 3 und nach § 13 a Abs. 2 näher bestimmt werden.“

15. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßen-

baubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar und durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. In dem Planfeststellungsbeschluß soll auch darüber entschieden werden, welche Kosten andere Beteiligte zu tragen haben.“

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Planfeststellung kann in den Fällen des § 19 Abs. 2 a und bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben.“

- c) Absatz 3 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Wird eine Ergänzung notwendig, oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 41 des Bundesbaugesetzes.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Planfeststellungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen notwendig sind. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die §§ 41 und 42 des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721) bleiben unberührt."

e) Absatz 5 entfällt.

f) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Ist der Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf die benachbarten Grundstücke erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen nach Absatz 4 auf die benachbarten Grundstücke notwendig sind. Sie sind dem Träger der Straßenbaulast durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Soweit die Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen zu leisten ist, sind die Vorschriften des § 42 Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuwenden. Werden Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(7) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 6 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind."

g) Absatz 8 entfällt.

17. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Anlagen der Verkehrsüberwachung,
der Unfallhilfe und des Zolls

Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Bundesfernstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe, Hub-

schrauberlandeplätze, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesfernstraßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung einbezogen werden. Das gleiche gilt für Zollanlagen an Bundesfernstraßen."

18. § 18 wird durch folgende §§ 18 bis 18 e ersetzt:

„§ 18

Anhörungsverfahren

(1) Der Plan ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Anhörungsbehörde) zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten. Er besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Gemeinden und Kreise, deren Gebiete der Plan berührt, sind zu beteiligen.

(3) Der Plan ist auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, in deren Bereich die Bundesfernstraße liegt, einen Monat zur Einsicht auszulegen.

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszuliegen ist, haben das Vorhaben, außer im Fall des Absatzes 7, ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist

1. darauf hinzuweisen, wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen;
3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellung-

nahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger der Straßenbaulast, den beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern.

(7) Ist der Kreis der Betroffenen bekannt, so kann auf eine Auslegung des Planes nach Absatz 3 verzichtet werden, wenn den Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen. In diesem Falle bestimmt die Anhörungsbehörde auch die Einwendungsfrist nach Absatz 4 und benachrichtigt die Betroffenen von dem Erörterungstermin (Absatz 6). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Wird durch die Änderung das Gebiet einer anderen Gemeinde berührt, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.

§ 18 a

Planfeststellungsbeschuß

(1) Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest. Bestehen zwischen ihr und der höheren Verwaltungsbehörde des Landes oder einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, ist vorher die Weisung des Bundesministers für Verkehr einzuholen. Er soll sich vor Erteilung der Weisung mit den beteiligten Landesministern ins Benehmen setzen.

(2) Im Planfeststellungsbeschuß entscheidet die Planfeststellungsbehörde zugleich über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschuß vorzubehalten.

(4) Der Planfeststellungsbeschuß ist dem Träger der Straßenbaulast und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden wird, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und

die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Falle des § 18 Abs. 7 kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes unterbleiben.

(5) Sind außer an den Träger der Straßenbaulast mehr als 500 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, daß der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschuß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; darauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen."

(6) Vor der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die einen Planfeststellungsbeschuß zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 18 b

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(2) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

§ 18 c

Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

(2) Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(3) Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes 2 oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

§ 18 d

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Wird ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen worden ist, endgültig aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluß aufzuheben. In dem Aufhebungsbeschluß sind dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Werden solche Maßnahmen notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so kann der Träger des Vorhabens durch Beschluß der Planfeststellungsbehörde zu geeigneten Vorkehrungen verpflichtet werden; die hierdurch entstehenden Kosten hat jedoch der Eigentümer des benachbarten Grundstückes zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

§ 18 e

Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Trifft ein selbständiges Vorhaben, für dessen Durchführung ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist, mit einem Vorhaben nach diesem Gesetz, das der Planfeststellung bedarf, derart zusammen, daß für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet für die Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(2) Zuständigkeiten und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften für das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, und sind nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften eine Bundesbehörde und eine Landesbehörde zuständig, so führen, falls sich die oberste Bundes- und Landesbehörde nicht einigen, die Bundesregierung und die Landesregierung das Einvernehmen herbei, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist."

19. Es wird folgender § 18 f eingefügt:

„§ 18 f

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder

Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Straßenbaubehörde und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung soll dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Auf Antrag des unmittelbaren Besitzers ist dieser Zeitpunkt auf mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an ihn festzusetzen. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger der Straßenbaulast Besitzer. Der Träger der Straßenbaulast darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger der Straßenbaulast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan aufgehoben, ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger der Straßenbaulast hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Grundstücke, die für die in § 17 a genannten Anlagen benötigt werden."

20. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 heißt es statt „§ 18 Abs. 5“ „§ 18 a Abs. 1“.
- b) Es werden folgende Absätze 2 a und 2 b eingefügt:
 „(2 a) Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.
 (2 b) Die Absätze 1, 2 und 2 a gelten für die in § 17 a genannten Anlagen entsprechend.“
- c) Die Absätze 3 und 4 entfallen.

21. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung richtet sich das Verfahren für die Beitreibung von Ersatzleistungen (§ 7), Sondernutzungsgebühren sowie Vorschüssen und Sicherheiten (§ 8) und das Verfahren in den Fällen, in denen die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 7 a trifft oder in denen jemand zur Duldung oder Unterlassung verpflichtet ist (§§ 11 und 14), nach Landesrecht.“

22. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Bundesfernstraße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 2. nach § 8 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 a
 - a) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
 - b) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,
 4. entgegen § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,
 5. entgegen § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 a Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält,
 6. einer nach § 8 a Abs. 6 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet oder Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs vornimmt,
 8. Anlagen der Außenwerbung entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 errichtet oder entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 an Brücken über Bundesfernstraßen anbringt,

9. vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 von den Verboten des § 9 Abs. 1, 4 und 6 zugelassen wurde,
10. entgegen § 9 a Abs. 1 Satz 1 auf der vom Plan betroffenen Fläche oder in dem Planungsgebiet nach Absatz 3 Veränderungen vornimmt,
11. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Schutzwaldungen nicht erhält oder nicht ordnungsgemäß unterhält,
12. entgegen § 11 Abs. 1 die Anlage vorübergehender Einrichtungen nicht duldet oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, anlegt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ihre Beseitigung nicht duldet,
13. entgegen § 16 a Abs. 1 Satz 1 notwendige Vorarbeiten oder die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen nicht duldet.
 (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 10 bis 12 können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 6 bis 9 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

23. In § 24 wird Absatz 5 gestrichen.

Artikel 2

(1) Liegen bei Inkrafttreten des § 5 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a die Voraussetzungen für einen Wechsel der Straßenbaulast vom Bund auf eine Gemeinde vor, tritt der Wechsel am 1. Januar 1977 ein.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgelegte Planungsgebiete gelten fort. Ihre Dauer ist bei einer Festlegung nach § 9 a Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 10 Buchstabe b anzurechnen.

(3) Die §§ 12 und 12 a in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 und Nr. 12 finden keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Plan festgestellt oder eine Kostenregelung vereinbart worden ist.

Artikel 3

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Bekanntmachung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

§ 41 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 273 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), erhält folgende Fassung:

„(3) Zu den Kosten neuer Kreuzungen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an dem Verkehrsweg des anderen Beteiligten unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.“

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 6

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
Gscheidle

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Holzmechaniker**

Vom 28. Juni 1974

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Holzmechaniker wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Berufsausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

Möbel- und Gehäuse-Industrie,
Industrien des Innenausbau, Bauzubehörs und Ladenbaus,
Sitzmöbel- und Gestell-Industrie,
Kisten- und Paletten-Industrie,
Leisten- und Rahmen-Industrie und
Parkett-Industrie

gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für alle Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften, der Verarbeitung und Verwendung der Hölzer, der Holzwerk- und Kunststoffe sowie der Metalle und Hilfsstoffe,
2. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
3. Bearbeiten und Verarbeiten von Holz und Kunststoffen von Hand,
4. Verwenden von Bindemitteln, insbesondere von Leimen und Klebern,

5. Verarbeiten von Furnieren,
6. Behandeln von Holz- und Kunststoffoberflächen,
7. Ausführen von Prüfarbeiten,
8. Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung,
9. Grundkenntnisse der mechanischen, pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Vorgänge an Maschinen und Geräten,
10. Einrichten, Bedienen und Warten der Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung,
11. Feststellen und Beseitigen von Störungen an Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung,
12. Kenntnisse der Gestaltung und des Zusammenbaus von Erzeugnissen der Holzverarbeitenden Industrie,
13. Herstellen von Teilen,
14. Zusammenbauen vorgefertigter Teile,
15. Herstellen von Vorrichtungen,
16. Pflegen und Instandsetzen der Werkzeuge,
17. Kenntnisse der Arbeits- und der Betriebsorganisation,
18. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind neben der Erweiterung und Vertiefung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 Nr. 10 mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Möbel- und Gehäuse-Industrie:
 - a) Zuschneiden und Zusammensetzen von Furnieren, Kunststoffplatten und Folien,
 - b) Putzen, Schleifen und Veredeln von Oberflächen,
 - c) Verbinden von Hölzern und Platten zu Möbeln und Gehäusen;
2. in der Fachrichtung Industrien des Innenausbau, Bauzubehörs und Ladenbaus:
 - a) Zuschneiden und Zusammensetzen von Furnieren, Kunststoffplatten und Folien,

- b) Putzen, Schleifen und Veredeln von Oberflächen,
 - c) Ein- und Anbauen von Teilen aus Holz, Holzwerk-, Verbundwerk- und Kunststoffen sowie aus Metall;
3. in der Fachrichtung Sitzmöbel- und Gestellindustrie:
- a) Veredeln von Oberflächen,
 - b) Zusammenbauen von Teilen zu Sitzmöbeln und Gestellen,
 - c) Kenntnisse der Polstermaterialien und der Polstertechniken;
4. in der Fachrichtung Kisten- und Paletten-Industrie:
- a) Holzschutzmaßnahmen,
 - b) Zusammenbauen von Teilen zu Kisten, Paletten, Behältern und Zusatzgeräten,
 - c) Kenntnisse der Verpackungstechniken;
5. in der Fachrichtung Leisten- und Rahmen-Industrie:
- a) Herstellen von Leisten,
 - b) Veredeln von Oberflächen,
 - c) Herstellen von Rahmen;
6. in der Fachrichtung Parkett-Industrie:
- a) Herstellen der verschiedenen Parkettarten,
 - b) Ermitteln des auftragsbezogenen Bedarfs,
 - c) Kenntnisse der Parkettverlegetechniken,
 - d) Kenntnisse der Arten der Oberflächenbehandlung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Während der Berufsausbildung ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach einem Jahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Jahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in etwa sechs Stunden zwei praktische Arbeiten ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen eines Werkstücks unter Anwendung der Fertigkeiten der Be- und Verarbeitung von Holz und Kunststoffen von Hand einschließlich gebräuchlicher Holzverbindungen,
2. Furnieren einer Holz- oder Holzwerkstoffplatte und Bleichen, Beizen, Mattieren oder Lackieren eines Probestückes.

§ 8

Prüfungsanforderungen in der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt etwa zwölf Stunden vier Arbeitsproben durchführen. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung sind:
 - a) Einrichten von drei verschiedenen Einzweckmaschinen oder einer kombinierten Maschine der Holzbearbeitung sowie Prüfen ihrer Funktionsgenauigkeit durch Nachmessen von Musterstücken in etwa drei Stunden,
 - b) Herstellen von Konstruktionselementen aus Holz oder Holzwerkstoffen nach Stückliste und Zeichnung auf drei verschiedenen Einzweckmaschinen oder einer kombinierten Maschine der Holzbearbeitung sowie Beheben einer Maschinenstörung in etwa zwei Stunden,
 - c) Anfertigen einer Vorrichtung nach Zeichnung für die jeweils gemäß Nummer 2 durchzuführende Arbeitsprobe der Fachrichtungen in etwa drei Stunden;
2. in den Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den einzelnen Fachrichtungen sind, und zwar jeweils in einer Prüfungsdauer von etwa vier Stunden:
 - a) Möbel- und Gehäuse-Industrie:
Zusammenbauen eines Schränkchens mit Furnier und Schubkasten,

- b) Industrien des Innenausbaus, Bauzubehörs und Ladenbaus:
Zusammenbauen eines Regalunterteils von 120 cm Länge mit Schiebetüren und Teleskop-schubkästen,
- c) Sitzmöbel- und Gestell-Industrie:
Zusammenbauen eines Sitzmöbels mit sichtbaren Holzteilen,
- d) Kisten- und Paletten-Industrie:
Zusammenbauen einer gezinkten Zargenkiste mit Einsatz,
- e) Leisten- und Rahmen-Industrie:
Zusammenbauen eines profilierten Rahmens auf Gehrung,
- f) Parkett-Industrie:
Zuschneiden einer Dicke von Tafelparkett mit Gehrungen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den nachstehenden Prüfungsfächern geprüft werden; es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arten, Eigenschaften, Verarbeitung und Verwendung der aus- und inländischen Hölzer, Holzwerk- und Kunststoffe sowie der Metalle und Hilfsstoffe,
 - b) Furniere und ihre Verarbeitung,
 - c) Eigenschaften, Verwendung und Aufbereitung von Leimen, Klebern und anderen Bindemitteln,
 - d) Mittel und Verfahren zur Oberflächenbehandlung,
 - e) Maß-, Feuchtigkeits-, Mengen- und Güteprüfungen,
 - f) Holzbearbeitungsmaschinen, ihre Funktion und mechanische, pneumatische, hydraulische und elektrische Steuerung,
 - g) Werkzeuge,
 - h) Arbeits- und Betriebsorganisation,
 - i) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Grundrechnungsarten, Kosten- und Lohnberechnungen,
 - b) Längen-, Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen,
 - c) Nutzungsberechnungen,
 - d) Statische Festigkeitsberechnungen von Holzverbindungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Lesen von Skizzen, Zeichnungen und Grundrißplänen,
 - b) Skizzieren von Teilen und ihren Verbindungen,
 - c) Zeichnen von Fertigteilen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Wirtschaftskunde,
 - b) Sozialversicherung,
 - c) Arbeitsrecht.

(4) In den Prüfungsfächern Technologie sowie Wirtschafts- und Sozialkunde soll die Kenntnisprüfung schriftlich und mündlich, in den Prüfungsfächern Technische Mathematik und Technisches Zeichnen nur schriftlich durchgeführt werden.

(5) Für die Dauer der schriftlichen Kenntnisprüfung ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie zwei Stunden,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik eine Stunde,
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen eine Stunde,
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde eine halbe Stunde.

(6) Die mündliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern.

(7) Soweit die Prüfung mit Hilfe programmierter Fragebogen (programmierte Prüfung) durchgeführt wird, kann von der in Absatz 5 genannten Prüfungsdauer abgewichen und auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(8) Die Fertigungs- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht; im einzelnen werden die Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1. In der Fertigungsprüfung haben die Arbeitsproben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 jeweils gegenüber den Arbeitsproben nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben b und c das eineinhalbfache Gewicht.
2. In der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das eineinhalbfache Gewicht. Soweit in den Prüfungsfächern Technologie und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft wird, hat die schriftliche Prüfungsleistung gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher im Verwaltungsverfahren festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Bau- und Gerätetischler, Leistenvergolder, Holzmaschinenwerker, Möbeltischler und Stuhlbauer, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Jahr oder länger bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht ein Jahr bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anlage (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Holzmechaniker**

I. Erstes Ausbildungshalbjahr:

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|--|--|
| 1 | 2 | 3 |
| 1 | Kenntnisse der Arten und Eigenschaften, der Verarbeitung und Verwendung der Hölzer, der Holzwerk- und Kunststoffe sowie der Metalle und Hilfsstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) | <ul style="list-style-type: none"> a) Hölzer: <ul style="list-style-type: none"> aa) gebräuchliche in- und ausländische Hölzer und ihr Verhalten bei der Verarbeitung, Sortierungsvorschriften bb) Grundkenntnisse der Holztechnologie, insbesondere der Wichte, Holzfeuchte, Schwindung, Quellung, Holzschäden und ihrer Vermeidung cc) natürliche und künstliche Holztrocknung, Holzschutzmaßnahmen b) Holzwerkstoffe: <ul style="list-style-type: none"> Verarbeitung von Sperrholz-, Span-, Faser- und Verbundplatten c) Kunststoffe: <ul style="list-style-type: none"> aa) Verarbeitung von Schichtpreßstoffplatten, Folien, Umleimern bb) kunststoffvergütete Holzhalbzeuge, Kunststoff-Formteile d) Metalle: <ul style="list-style-type: none"> aa) Arten und Verwendung von Verbindungsteilen aus Metall, insbesondere von Nägeln, Klammern, Schrauben, Stiften, Keilen, Konstruktions-, Bewegungs- und Verschlußbeschlügen, Winkeln und Scharnieren bb) Verwendung von Halterungen und Verzierungen aus Metall e) Hilfsstoffe: <ul style="list-style-type: none"> aa) gebräuchliche Hilfsstoffe, insbesondere Schleifmittel bb) zweckmäßige Lagerung der Hilfsstoffe |
| 2 | Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Grundnormen im Technischen Zeichnen b) Kenntnisse der Symbole, der Maß- und Toleranzangaben und ihrer Bedeutung c) Lesen von Skizzen, Zeichnungen, Grundrißplänen d) Anfertigen einfacher Skizzen und Zeichnungen |
| 3 | Bearbeiten und Verarbeiten von Holz und Kunststoffen von Hand (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) | <ul style="list-style-type: none"> a) Messen, Anreißen, Zureißen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Kenntnisse der Bedeutung des Messens, Anreißens und Zureißens |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|---|--|
| 1 | 2 | 3 |
| | | <ul style="list-style-type: none"> bb) Messen, Anreißen und Zureißen unter Verwendung von Metermaß, Zirkel, Streichmaß, Maßlehre, Schieblehre, Winkel, Bleistift b) Sägen, Hobeln, Bohren, Stemmen, Raspeln, Feilen, Schleifen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Kenntnisse der Werkzeuge, ihrer Handhabung und ihres Verwendungszwecks bb) Bearbeiten von Holz, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Schlitzen, Zapfen, Zinken, Bohren, Raspeln, Feilen und Schleifen cc) Schneiden, Bohren und Verformen von Kunststoffen dd) Herstellen einfacher Holzverbindungen, insbesondere durch Federn, Zapfen, Zinken, Dübeln, Nageln, Klammern, Schrauben ee) Herstellen von Kantenverbindungen mit Nut und Feder ff) Herstellen von Rahmen mit einfachen Profilen |
| 4 | Verwenden von Bindemitteln, insbesondere von Leimen und Klebern (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Eigenschaften, der Verwendung, der Behandlung und der Zurichtung von Leimen und anderen Bindemitteln b) Auswählen und Zurichten von Leimen und anderen Bindemitteln nach ihrem Verwendungszweck c) Verleimen von Holz, Holzwerkstoffen und Kleben von Kunststoffen |
| 5 | Verarbeiten von Furnieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse des Zwecks des Furnierens, der Furnierhölzer und ihres Verhaltens bei der Verarbeitung b) Zuschneiden, Zusammenfügen und Verbinden von Furnieren nach Art, Eigenschaft, Farbe und Maserung |

II. Zweites Ausbildungshalbjahr:

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Kenntnisse der Arten und Eigenschaften, der Verarbeitung und Verwendung der Hölzer, der Holzwerk- und Kunststoffe sowie der Metalle und Hilfsstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) | <ul style="list-style-type: none"> a) Hölzer: <ul style="list-style-type: none"> aa) gebräuchliche in- und ausländische Hölzer und ihr Verhalten bei der Verarbeitung, Sortierungsvorschriften bb) Grundkenntnisse der Holztechnologie, insbesondere der Wichte, Holzfeuchte, Schwindung, Quellung, Holzschäden und ihrer Vermeidung cc) natürliche und künstliche Holz-trocknung, Holzschutzmaßnahmen |
|---|---|---|

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | | <ul style="list-style-type: none"> b) Holzwerkstoffe: Verarbeitung von Sperrholz-, Span-, Faser- und Verbundplatten c) Kunststoffe: <ul style="list-style-type: none"> aa) Verarbeitung von Schichtpreßstoffplatten, Folien, Umleimern bb) kunststoffvergütete Holzhalbzeuge, Kunststoff-Formteile d) Metalle: <ul style="list-style-type: none"> aa) Arten und Verwendung von Verbindungsteilen aus Metall, insbesondere von Nägeln, Klammern, Schrauben, Stiften, Keilen, Konstruktions-, Bewegungs- und Verschlußbeschlägen, Winkeln und Scharnieren bb) Verwendung von Halterungen und Verzierungen aus Metall e) Hilfsstoffe: <ul style="list-style-type: none"> aa) gebräuchliche Hilfsstoffe, insbesondere Schleifmittel bb) zweckmäßige Lagerung der Hilfsstoffe |
| 2 | Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Grundnormen im Technischen Zeichnen b) Kenntnisse der Symbole, der Maß- und Toleranzangaben und ihrer Bedeutung c) Lesen von Skizzen, Zeichnungen und Grundrißplänen d) Anfertigen einfacher Skizzen und Zeichnungen |
| 3 | Verarbeiten von Furnieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse des Zwecks des Furnierens, der Furnierhölzer und ihres Verhaltens bei der Verarbeitung b) Zuschneiden, Zusammenfügen und Verbinden von Furnieren nach Art, Eigenschaft, Farbe und Maserung |
| 4 | Behandeln von Holz- und Kunststoffoberflächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse des Verfahrens der Oberflächenbehandlung von Holz und Kunststoff b) Behandeln von Holzoberflächen durch Bleichen, Beizen, Grundieren, Mattieren, Lackieren, Polieren, Färben, Patinieren c) Behandeln von Kunststoffoberflächen durch Beizen und Lackieren |
| 5 | Ausführen von Prüfarbeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Grundlagen von Maß-, Feuchtigkeits-, Mengen- und Güteprüfungen |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | | b) Prüfen der vorgeschriebenen Maße, Feuchtigkeiten, Mengen und Qualitäten unter Beachtung der Betriebsanweisung, der Vorschriften der Deutschen Industrienormen (DIN), des Ausschusses für Lieferbedingungen (RAL), der Euronorm und der gesetzlichen Vorschriften bei Verwendung der erforderlichen Meßgeräte und -werkzeuge |
| 6 | Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 8) | a) Messen, Anreißen, Körnen, Feilen, Sägen, Meißeln, Scheren, Abkanten, Bohren, Gewindeschneiden, Stanzen b) Verbinden von Teilen mit Schrauben, Bolzen, Stiften, Keilen, Federn, Nieten |
| 7 | Grundkenntnisse der mechanischen, pneumatischen, hydraulischen und elektrischen Vorgänge an Maschinen und Geräten (§ 3 Abs. 1 Nr. 9) | a) Mechanik: aa) Übertragung von Kräften durch Hebel, Wellen, Getriebe, Kupplungen bb) Lager und Lagerbeanspruchung b) Pneumatik und Hydraulik: aa) Aufbau und Wirkungsweise der pneumatischen und hydraulischen Steuer- und Regelvorgänge bb) einschlägige Wartungsvorschriften c) Elektrotechnik: aa) Wirkungsweise elektrischer Energie, elektrischer Antriebe und Steuerungen bb) Sicherheitsvorschriften und Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom |

III. Drittes Ausbildungshalbjahr:

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Kenntnisse der Arten und Eigenschaften, der Verarbeitung und Verwendung der Hölzer, der Holzwerk- und Kunststoffe sowie der Metalle und Hilfsstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) | a) Hölzer: aa) gebräuchliche in- und ausländische Hölzer und ihr Verhalten bei der Verarbeitung, Sortierungsvorschriften bb) Grundkenntnisse der Holztechnologie, insbesondere der Wichte, Holzfeuchte, Schwindung, Quellung, Holzschäden und ihrer Verwendung cc) natürliche und künstliche Holztrocknung, Holzschutzmaßnahmen b) Holzwerkstoffe: Verarbeitung von Sperrholz-, Span-, Faser- und Verbundplatten c) Kunststoffe: aa) Verarbeitung von Schichtpreßstoffplatten, Folien, Umleimern |
|---|--|---|

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | | bb) kunststoffvergütete Holzhalbzeuge, Kunststoff-Formteile d) Metalle: aa) Arten und Verwendung von Verbindungsteilen aus Metall, insbesondere von Nägeln, Klammern, Schrauben, Stiften, Keilen, Konstruktions-, Bewegungs- und Verschlußbeschlägen, Winkeln und Scharnieren bb) Verwendung von Halterungen und Verzierungen aus Metall e) Hilfsstoffe: aa) gebräuchliche Hilfsstoffe, insbesondere Schleifmittel bb) zweckmäßige Lagerung der Hilfsstoffe |
| 2 | Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) | a) Kenntnisse der Grundnormen im Technischen Zeichnen b) Kenntnisse der Symbole, der Maß- und Toleranzangaben und ihrer Bedeutung c) Lesen von Skizzen, Zeichnungen, Grundrißplänen d) Anfertigen einfacher Skizzen und Zeichnungen |
| 3 | Kenntnisse der Gestaltung und des Zusammenbaus von Erzeugnissen der Holzverarbeitenden Industrie (§ 3 Abs. 1 Nr. 12) | a) Abhängigkeit von Gestaltung und Konstruktion in allen Zweigen der Holzverarbeitenden Industrie b) Konstruktion des Stollen-, Rahmen-, Flächen-, Wangen- und Gestellbaus |
| 4 | Zusammenbauen vorgefertigter Teile (§ 3 Abs. 1 Nr. 14) | a) Kenntnisse der Verbindungsmittel für den Zusammenbau von Erzeugnissen der Holzverarbeitenden Industrie b) Zusammenbauen vorgefertigter Teile |
| 5 | Herstellen von Vorrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 15) | a) Kenntnisse des Zwecks des Vorrichtungsbaus b) Herstellen von Vorrichtungen, insbesondere von Schneide-, Dübel-, Fräs-, Oberfräs- und Montagevorrichtungen |

IV. Viertes Ausbildungshalbjahr:

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Einrichten, Bedienen und Warten der Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) | a) Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion der verschiedenen Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, insbesondere der Band- und Kreissägen, der Hobel-, Fräs-, Bohr- und Schleifmaschinen, der Furnier- |
|---|--|---|

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse |
|----------|--|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | | <p>schäl-, -zuschneide- und -fügemaschinen, der Dübel-, Leimrühr- und -auftragsmaschinen sowie der Trocken-, Lackier- und Polieranlagen</p> <p>b) Kenntnisse des Aufbaus und des Verwendungszwecks von Vorrichtungen verschiedener Art</p> <p>c) Einrichten von Einzweck-Holzbearbeitungsmaschinen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte</p> <p>d) Verwenden von Vorrichtungen</p> <p>e) Warten von Maschinen</p> |
| 2 | Feststellen und Beseitigen von Störungen an Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 11) | <p>a) Kenntnisse der Störanfälligkeit der einzelnen Maschinenaggregate und -werkzeuge</p> <p>b) Auswechseln schadhafter Maschinenteile</p> |
| 3 | Herstellen von Teilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13) | Herstellen von Teilen für Erzeugnisse der Holzverarbeitenden Industrie nach Zeichnung und Stückliste auf Einzweck-Holzbearbeitungsmaschinen unter besonderer Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften |
| 4 | Kenntnisse der Arbeits- und der Betriebsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 17) | Industrielle Arbeits- und Fertigungsmethoden, Laufkarten, Material- und Zeit-Erfassung, Terminplanung |

V. Drittes Ausbildungsjahr:

A. Fachrichtung Möbel- und Gehäuse-Industrie:

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Monaten |
|----------|--|--|---------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 1 | Einrichten, Bedienen und Warten der Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) | <p>a) Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion der verschiedenen Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, insbesondere der Band- und Kreissägen, der Hobel-, Fräs-, Bohr- und Schleifmaschinen, der Furnierschäl-, -zuschneide- und -fügemaschinen, der Dübel-, Leimrühr- und -auftragsmaschinen sowie der Trocken-, Lackier- und Polieranlagen</p> <p>b) Kenntnisse des Aufbaus und des Verwendungszwecks von Vorrichtungen verschiedener Art</p> <p>c) Einrichten von Einzweck-Holzbearbeitungsmaschinen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte</p> | 4 |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Monaten |
|----------|--|---|---------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | <ul style="list-style-type: none"> d) Einrichten kombinierter Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte e) Verwenden von Vorrichtungen f) Warten von Maschinen | |
| 2 | <p>Zuschneiden und Zusammensetzen von Furnieren, Kunststoffplatten und Folien (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a)</p> | <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereiten von Trägerplatten, insbesondere durch Zuschneiden, Prüfen der Oberflächengüte und des Feuchtigkeitsgrades b) Zuschneiden und Zusammensetzen der Furniere nach Art, Farbe und Maserung c) Verarbeiten von Kunststoffen, insbesondere von Schichtstoffpreßplatten, Folien und Umleimern unter Beachtung der Arten, Eigenschaften, Verarbeitungstemperaturen und der speziellen Verarbeitungsweisen von Duro- und Thermoplasten d) Auftragen von Leimen und Klebern, Pressen | 2 |
| 3 | <p>Putzen, Schleifen und Veredeln von Oberflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 b)</p> | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Schleifmittel, der Körnung, der Schleifgeschwindigkeit, des Schleifverfahrens b) Kenntnisse der gebräuchlichen Werkstoffe für die Oberflächenveredelung, insbesondere von Nitrozellulose, Polyester, Polyvinylchlorid (PVC), Desmodur-Desmophenlack (DD-Lack) c) Kenntnisse der Verfahrenstechniken, insbesondere des Spritz-, des Gieß- und des Schwabbelverfahrens d) Putzen, Schleifen und Abziehen der Flächen e) Veredeln von Flächen durch Bleichen, Beizen, Grundieren, Mattieren, Lackieren, Polieren, Patinieren | 3 |
| 4 | <p>Verbinden von Hölzern und Platten zu Möbeln und Gehäusen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 c)</p> | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der lösbaren und unlösbaren Verbindungstechniken b) Kenntnisse der Arten, der Wirkungsweise und der Anbringung von Beschlägen, insbesondere von Konstruktions-, Bewegungs-, Verschuß-, Anschlags- und Zierbeschlägen c) Zusammenbauen von Vollhölzern, Trägerplatten und Möbelteilen durch Verbindungen aller Art zu Möbeln und Gehäusen | 3 |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Monaten |
|----------|----------------------------------|---|---------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |

B. Fachrichtung Industrien des Innenausbaus, Bauzubehörs und Ladenbaus:

| | | | |
|---|--|--|---|
| 1 | Einrichten, Bedienen und Warten der Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) | <p>a) Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion der verschiedenen Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, insbesondere der Band- und Kreissägen, der Hobel-, Fräs-, Bohr- und Schleifmaschinen, der Furnierschäl-, -zuschneide- und -fügemaschinen, der Dübel-, Leimrühr- und -auftragsmaschinen sowie der Trocken-, Lackier- und Polieranlagen</p> <p>b) Kenntnisse des Aufbaus und des Verwendungszwecks von Vorrichtungen verschiedener Art</p> <p>c) Einrichten von Einzweck-Holzarbeitungsmaschinen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte</p> <p>d) Einrichten kombinierter Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte</p> <p>e) Verwenden von Vorrichtungen</p> <p>f) Warten von Maschinen</p> | 4 |
| 2 | Zuschneiden und Zusammensetzen von Furnieren, Kunststoffplatten und Folien (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 a) | <p>a) Vorbereiten von Trägerplatten, insbesondere durch Zuschneiden, Prüfen der Oberflächengüte und des Feuchtigkeitsgrades</p> <p>b) Zuschneiden und Zusammensetzen der Furniere nach Art, Farbe und Maserung</p> <p>c) Verarbeiten von Kunststoffen, insbesondere von Schichtstoffpreßplatten, Folien und Umleimern unter Beachtung der Arten, Eigenschaften, Verarbeitungstemperaturen und der speziellen Verarbeitungsweisen von Duro- und Thermoplasten</p> <p>d) Auftragen von Leimen und Klebern, Pressen</p> | 2 |
| 3 | Putzen, Schleifen und Veredeln von Oberflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 b) | <p>a) Kenntnisse der Schleifmittel, der Körnung, der Schleifgeschwindigkeit, des Schleifverfahrens</p> <p>b) Kenntnisse der gebräuchlichen Werkstoffe für die Oberflächenveredelung, insbesondere von Nitrozellulose, Polyester, Polyvinylchlorid (PVC), Desmodur-Desmophen-Lack (DD-Lack)</p> <p>c) Kenntnisse der Verfahrenstechniken, insbesondere des Spritz-, des Gieß- und des Schwabbelverfahrens</p> <p>d) Putzen, Schleifen und Abziehen der Flächen</p> | 2 |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Monaten |
|----------|---|--|---------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | e) Veredeln von Flächen durch Bleichen, Beizen, Grundieren, Mattieren, Lackieren, Polieren, Patinieren | |
| 4 | Ein- und Anbauen von Teilen aus Holz, Holzwerk, Verbundwerk- und Kunststoffen sowie aus Metall (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 c) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Verpackungsmaßnahmen zum Schutze hochempfindlicher Flächen und Kanten b) Prüfen von Bauwerken auf Feuchtigkeit c) Verarbeiten von Ausbauwerkstoffen, insbesondere von Glas, Marmor, Linoleum, Kunststoffen, Isoliermitteln d) Ein- und Anbauen von Teilen in Bauwerk e) Löten, Autogen- und Elektro-Schweißen f) Verbinden von Metallen mit chemischen Bindemitteln | 4 |

C. Fachrichtung Sitzmöbel- und Gestell-Industrie

| | | | |
|---|--|--|---|
| 1 | Einrichten, Bedienen und Warten der Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion der verschiedenen Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, insbesondere der Band- und Kreissägen, der Hobel-, Fräs-, Bohr- und Schleifmaschinen, der Furnierschäl-, -zuschneide- und -fügmaschinen, der Dübel-, Leimrühr- und -auftragsmaschinen sowie der Trocken-, Lackier- und Polieranlagen b) Kenntnisse des Aufbaus und des Verwendungszwecks von Vorrichtungen verschiedener Art c) Einrichten von Einzweck-Holzbearbeitungsmaschinen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte d) Einrichten kombinierter Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte e) Verwenden von Vorrichtungen f) Warten von Maschinen | 6 |
| 2 | Veredeln von Oberflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 a) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der gebräuchlichen Werkstoffe für die Oberflächenbehandlung und ihrer Verfahrenstechniken b) Behandeln von Oberflächen durch Bleichen, Beizen, Lackieren, Polieren von Hand und mit Maschinen | 2 |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Monaten |
|----------|--|--|---------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 3 | Zusammenbauen von Teilen zu Sitzmöbeln und Gestellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 b) | a) Kenntnisse der Verarbeitung von Vollholz-, Sperrholz- und Formteilen, insbesondere von Bugholzteilen, Spanholz-, Metall- und Kunststoff-Formteilen b) Kenntnisse der Biegetechnik c) Zusammenbauen von Teilen zu Sitzmöbeln und Gestellen | 4 |
| 4 | Kenntnisse der Polstermaterialien und der Polstertechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 c) | a) pflanzliche, tierische und synthetische Polstermaterialien b) Flach-, Hoch- und Kissenpolstertechniken | |

D. Fachrichtung Kisten- und Paletten-Industrie:

| | | | |
|---|---|--|---|
| 1 | Einrichten, Bedienen und Warten der Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) | a) Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion der verschiedenen Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, insbesondere der Band- und Kreissägen, der Hobel-, Fräs-, Bohr- und Schleifmaschinen, der Furnierschäl-, -zuschneide- und -fügmaschinen, der Dübel-, Leimrühr- und -auftragsmaschinen sowie der Trocken-, Lackier- und Polieranlagen b) Kenntnisse des Aufbaus und des Verwendungszwecks von Vorrichtungen verschiedener Art c) Einrichten von Einzweck-Holzbearbeitungsmaschinen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte d) Einrichten kombinierter Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte e) Verwenden von Vorrichtungen f) Warten von Maschinen | 4 |
| 2 | Holzschutzmaßnahmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 a) | a) Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen über Holzschutzmittel, insbesondere der Deutschen Industrie-Normen (DIN) Nr. 52 163 und Nr. 52 175 sowie der Aspekte und Verfahren der Quarantäne für Frachtcontainer und Lade-Einheiten b) Anwenden der Holzschutzmittel einschließlich der Holzschutzverfahren durch Spritzen und Tauchen unter besonderer Beachtung des Arbeitsschutzes | 2 |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Monaten |
|----------|---|--|---------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 3 | Zusammenbauen von Teilen zu Kisten, Paletten, Behältern und Zusatzgeräten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 b) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse des Packgutes, der Transportmittel und der Transportdauer b) Bestimmen von Holzstärken und Verbindungselementen sowie Berechnen von Holzverbindungen c) Autogen- und Elektro-Schweißen d) Zusammenbauen von Teilen zu Kisten, Paletten, Behältern und Zusatzgeräten unter Beachtung der Auszieh Widerstände | 6 |
| 4 | Kenntnisse der Verpackungstechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 c) | <ul style="list-style-type: none"> a) Verwendung von Polstermaterialien und Korrosionsschutzmitteln b) Herstellung wasserdichter Verpackungen | |

E. Fachrichtung Leisten- und Rahmen-Industrie:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Einrichten, Bedienen und Warten der Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion der verschiedenen Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, insbesondere der Band- und Kreissägen, der Hobel-, Fräs-, Bohr- und Schleifmaschinen, der Furnierschäl-, -zuschneide- und -fügemaschinen, der Dübel-, Leimrühr- und -auftragsmaschinen sowie der Trocken-, Lackier- und Polieranlagen b) Kenntnisse des Aufbaus und des Verwendungszwecks von Vorrichtungen verschiedener Art c) Einrichten von Einzweck-Holzbearbeitungsmaschinen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte d) Einrichten kombinierter Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte e) Verwenden von Vorrichtungen f) Warten von Maschinen | 4 |
| 2 | Herstellen von Leisten (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 a) | Herstellen von Bau-, Zier-, Möbel- und Bildingleisten einschließlich Ummantelungen | |
| 3 | Veredeln von Oberflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 b) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der gebräuchlichen Werkstoffe der Oberflächenbehandlung und ihrer Verfahrenstechniken b) Veredeln von Oberflächen durch Bleichen, Beizen, Grundieren, Mattieren, Lackieren, Polieren, Färben, Patinieren, Vergolden, Versilbern, Bronzieren | 5 |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Monaten |
|----------|--|--|---------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4 | Herstellen von Rahmen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 c) | Herstellen von Bilder- und Spiegelrahmen sowie von Gardinenleisten und -kästen | 3 |

F. Fachrichtung Parkett-Industrie

| | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Einrichten, Bedienen und Warten der Maschinen, Anlagen und Vorrichtungen der Holzbearbeitung und -verarbeitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10) | <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse des Aufbaus und der Funktion der verschiedenen Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen, insbesondere der Band- und Kreissägen, der Hobel-, Fräs-, Bohr- und Schleifmaschinen, der Furnierschäl-, -zuschneide- und -fügemaschinen, der Dübel-, Leimrühr- und -auftragsmaschinen sowie der Trocken-, Lackier- und Polieranlagen b) Kenntnisse des Aufbaus und des Verwendungszwecks von Vorrichtungen verschiedener Art c) Einrichten von Einzweck-Holzbearbeitungsmaschinen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte d) Einrichten kombinierter Holzbearbeitungsmaschinen und -anlagen nach Anweisung, Zeichnung oder Skizze, Austauschen schadhafter Werkzeuge, Prüfen auf Maß und Güte e) Verwenden von Vorrichtungen f) Warten von Maschinen | 4 |
| 2 | Herstellen der verschiedenen Parkettarten (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 a) | <ul style="list-style-type: none"> a) Herstellen von Parkettstäben b) Herstellen von Mosaikparkettstäben c) Herstellen von Musterböden | 3 |
| 3 | Ermitteln des auftragsbezogenen Bedarfs (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 b) | <ul style="list-style-type: none"> a) Einteilen und Berechnen von Musterböden b) Zusammenstellen von Kommissionen | 2 |
| 4 | Kenntnisse der Parkettverlegetechniken (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 c) | <ul style="list-style-type: none"> a) Arten von Unterkonstruktionen, Unterböden und Estrichen b) Verlegetechniken der verschiedenen Parkettarten | 3 |
| 5 | Kenntnisse der Arten der Oberflächenbehandlung (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 d) | <ul style="list-style-type: none"> a) Schleifen mit Spezialmaschinen b) Wachsen und Heißwachsen c) Versiegeln | |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Monaten |
|----------|----------------------------------|---|---------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 |

VI. Gesamte Ausbildungsdauer:

| | | | |
|---|---|--|--|
| 1 | Pflegen und Instandsetzen der Werkzeuge (§ 3 Abs. 1 Nr. 16) | | |
| 2 | Kenntnisse der Arbeits- und der Betriebsorganisation (§ 3 Abs. 1 Nr. 17) | Industrielle Arbeits- und Fertigungsmethoden, Laufkarten, Material- und Zeit-Erfassung, Terminplanung | |
| 3 | Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Abs. 1 Nr. 18) | a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, der Richtlinien und Merkblätter einschließlich der Feuerschutz- und Explosionsschutzbestimmungen c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe | |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | |
| 17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1523/74 des Rates zur Festsetzung der Übergangvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres 1973/1974 vorhandenen Bestände an Mais auf Null | 20. 6. 74 | L 164/5 |
| 17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1524/74 des Rates zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 | 20. 6. 74 | L 164/6 |
| 19. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1525/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 20. 6. 74 | L 164/7 |
| 19. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1526/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 20. 6. 74 | L 164/9 |
| 19. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1527/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 20. 6. 74 | L 164/11 |
| 19. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1528/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten | 20. 6. 74 | L 164/13 |
| 19. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1530/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker | 20. 6. 74 | L 164/15 |
| 19. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1531/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 20. 6. 74 | L 164/17 |
| 17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 in bezug auf die Regeln betreffend den Höchstgehalt an Schwefeldioxid und die Definition von Likörwein | 21. 6. 74 | L 166/1 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1535/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 21. 6. 74 | L 166/7 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1536/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 21. 6. 74 | L 166/9 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1537/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 21. 6. 74 | L 166/11 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1538/74 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 21. 6. 74 | L 166/13 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1539/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor | 21. 6. 74 | L 166/16 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1540/74 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen | 21. 6. 74 | L 166/23 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1541/74 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis | 21. 6. 74 | L 166/25 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | --- Ausgabe in deutscher Sprache --- | |
| | vom | Nr./Seite |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1542/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis | 21. 6. 74 | L 166/27 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1543/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung | 21. 6. 74 | L 166/29 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1544/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor | 21. 6. 74 | L 166/31 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1545/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch | 21. 6. 74 | L 166/33 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1546/74 der Kommission betreffend eine Ausschreibung über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle | 21. 6. 74 | L 166/36 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1547/74 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Zypern | 21. 6. 74 | L 166/38 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1548/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch | 21. 6. 74 | L 166/40 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1549/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale | 21. 6. 74 | L 166/42 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1550/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse | 21. 6. 74 | L 166/44 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1551/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin | 21. 6. 74 | L 166/46 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1552/74 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors | 21. 6. 74 | L 166/48 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1553/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker | 21. 6. 74 | L 166/52 |
| 20. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1554/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 21. 6. 74 | L 166/54 |
| 17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1555/74 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 bezüglich der Einfuhrregelung für Karpfen und Forellen | 22. 6. 74 | L 167/1 |
| 18. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1556/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 hinsichtlich des Fettgehalts von Vollmilch | 22. 6. 74 | L 167/3 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1557/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 22. 6. 74 | L 167/4 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1558/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 22. 6. 74 | L 167/6 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1559/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 22. 6. 74 | L 167/8 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1560/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen | 22. 6. 74 | L 167/10 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1561/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker | 22. 6. 74 | L 167/12 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1562/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 24. Juni 1974 beginnenden Zeitraum | 22. 6. 74 | L 167/14 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|---|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1563/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch | 22. 6. 74 | L 167/18 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1564/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten | 22. 6. 74 | L 167/20 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1565/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen | 22. 6. 74 | L 167/22 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1566/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl | 22. 6. 74 | L 167/24 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1567/74 der Kommission über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Länder der Sahelzone und Äthiopien | 22. 6. 74 | L 167/26 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1568/74 der Kommission zur Änderung des Mindestverkaufspreises gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen | 22. 6. 74 | L 167/27 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1569/74 der Kommission zur Begrenzung der Währungsausgleichsbeträge im Sektor Schweinefleisch | 22. 6. 74 | L 167/28 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1570/74 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1259/72 und 218/74 hinsichtlich der Anwendung der Währungsausgleichsbeträge auf Butter zu herabgesetzten Preisen für bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft | 22. 6. 74 | L 167/29 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1571/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1296/74 über die Ausschreibung einer Lieferung von butteroil an Mali im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 22. 6. 74 | L 167/30 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1572/74 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an Zypern und Pakistan im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 22. 6. 74 | L 167/31 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1573/74 der Kommission über die Währungsausgleichsbeträge für Schweinefleisch in Italien | 22. 6. 74 | L 167/33 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1574/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 22. 6. 74 | L 167/37 |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1575/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor | 22. 6. 74 | L 167/41 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1576/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr | 25. 6. 74 | L 168/1 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1577/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 25. 6. 74 | L 168/3 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1578/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung | 25. 6. 74 | L 168/5 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter | 25. 6. 74 | L 168/7 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1580/74 der Kommission zur Vervollständigung der Verordnung (EWG) Nr. 3280/73 über die Beitrittsausgleichsbeträge im Getreide- und Reissektor | 25. 6. 74 | L 168/10 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1582/74 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen | 25. 6. 74 | L 168/16 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften | |
|--|---|-----------|
| | — Ausgabe in deutscher Sprache — | |
| | vom | Nr./Seite |
| 21. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1584/74 der Kommission zur Änderung des Mindestverkaufspreises gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1282/72 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten | 25. 6. 74 | L 168/18 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1585/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch | 25. 6. 74 | L 168/19 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1586/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge | 25. 6. 74 | L 168/21 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1587/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohrzucker | 25. 6. 74 | L 168/25 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1588/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor | 25. 6. 74 | L 168/27 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1589/74 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen | 25. 6. 74 | L 168/34 |
| Andere Vorschriften | | |
| 17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1522/74 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die im Jahre 1974 zur Verwendung bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen vom Typ Mercure oder Airbus bestimmt sind | 20. 6. 74 | L 164/1 |
| 19. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1529/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer usw., der Tarifstelle 85.01 C, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 20. 6. 74 | L 164/14 |
| 17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1533/74 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Tarifnummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs | 21. 6. 74 | L 166/3 |
| 17. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1534/74 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Polypropylen der Tarifstelle 39.02 C IV des Gemeinsamen Zolltarifs | 21. 6. 74 | L 166/5 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1581/74 der Kommission über die Anerkennung von Preisermäßigungen bei der Ermittlung des Zollwerts | 25. 6. 74 | L 168/15 |
| 24. 6. 74 Verordnung (EWG) Nr. 1583/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Ziegen- und Zickelleder, anderes, der Tarifstelle 41.04 B II, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 25. 6. 74 | L 168/17 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.